



**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ 20.515/2-I.2/1996

Museumstraße 7  
A-1070 Wien

Briefanschrift  
A-1016 Wien, Postfach 63

An das  
Präsidium des Nationalrats

1010 Wien

Telefon  
0222/521 52-0\*

Telefax  
0222/521 52/2727

Fernschreiber  
131264 jusmi a

Teletex  
3222548 = bmjust

Sachbearbeiter

Klappe (DW)

*Dr. Aesch - Herndl*

Betreff GESETZENTWURF	
Zl.	15. GE/19. Pf.
Datum:	6. MRZ. 1996
Verteilt:	6. 3. 96 (S)

**Betreff:** Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Sicherheitspolizeigesetz, das Polizeibefugnisentschädigungsgesetz, das Versammlungsgesetz und die Straßenverkehrsordnung geändert werden (Budgetbegleitgesetz).  
Stellungnahme des Bundesministers für Justiz.

Das Bundesministerium für Justiz beeckt sich, 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem im Gegenstand genannten Gesetzesentwurf zur gefälligen Kenntnisnahme zu übermitteln.

4. März 1996

Für den Bundesminister:

Kathrein

**Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:**



**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

Museumstraße 7  
A-1070 Wien

GZ 20.515/2-I.2/1996

Briefanschrift  
A-1016 Wien, Postfach 63

An das

Bundesministerium für Inneres

Telefon  
0222/52 1 52-0\*

Telefax  
0222/52 1 52/727

Postfach 100

Fernschreiber  
131264 jusmi a

Teletex  
3222548 = bmjust

1014 Wien

Sachbearbeiter

StA Dr. Kathrein

Klappe 2126

(DW)

**Betrifft:** Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Sicherheitspolizeigesetz, das Polizeibefugnisentschädigungsgesetz, das Versammlungsgesetz und die Straßenverkehrsordnung geändert werden (Budgetbegleitgesetz).  
Stellungnahme des Bundesministers für Justiz.

**Bezug:** Z 95.012/138-IV/11/96 DR

Mit Beziehung auf das Schreiben vom 23. Februar 1996 beehtet sich das Bundesministerium für Justiz, zu dem im Gegenstand genannten Gesetzesentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

**Zu Artikel I Z 1:**

Gegen die Einordnung der §§ 5a und 5b ("Festsetzung von Überwachungsgebühren") in den Organisationsteil des Sicherheitspolizeigesetzes (2. Hauptstück) bestehen systematische Bedenken, da die Frage der Festsetzung und Entrichtung von Überwachungsgebühren für besondere Überwachungsdienste durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes kaum organisationsrechtliche Aspekte aufweist. Besser erschien es, die Möglichkeit der Festsetzung von Überwachungsgebühren in das neu vorgeschlagenen 4. Hauptstück (Streifen- und Überwachungsdienst) einzuordnen, um den sinnfälligen Bezug zu dieser Tätigkeit der

Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes hervorzuheben. In diesem Fall könnte ferner daran gedacht werden, auch die vorgeschlagene Bestimmung des § 92a ("Kostenersatzpflicht") in dieses Hauptstück aufzunehmen.

### **Zu Artikel I Z 2:**

§ 27 Abs. 2 sollte besser wie folgt formuliert werden:

*"(2) Eine besondere Überwachung gefährdeter Vorhaben, Menschen oder Sachen obliegt den Sicherheitsbehörden im Rahmen des Streifen- und Überwachungsdienstes in dem Maße, in dem der Gefährdete oder der für das Vorhaben oder die Sache Verantwortliche nicht durch zumutbare Vorkehrungen selbst in der Lage ist, den erforderlichen Schutz zu gewährleisten, und die dadurch entstehende Gefahr im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit nicht hingenommen werden kann."*

### **Zu Artikel II Z 1 und 2:**

Die Erläuterungen zu diesen Bestimmungen übersehen, daß auch Verkehrsunfälle, bei denen lediglich Sachschaden entstanden ist, ein nicht unbeträchtliches Konfliktpotential zwischen den Beteiligten inne wohnt. Daher kommt der Entgegennahme solcher Meldungen auch eine Streitschlichtungsfunktion zu, deren Inanspruchnahme nunmehr von der Entrichtung von Gebühren abhängig gemacht werden soll. Darüber hinaus können solche Einsätze auch sonst zur Hebung der Verkehrssicherheit beitragen, da eine derartige Meldung nicht selten wegen des Verdachts der Alkoholisierung eines der Beteiligten erstattet wird. Es wäre daher zu überlegen, ob die Nachteile einer allenfalls durch die Gebührenpflicht verringerten Inanspruchnahme von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes nicht den kurzfristigen Kostenersparnisvorteil überwiegen.

Sollte an der Bestimmung des § 4 Abs. 5b festgehalten werden, wäre der Einschub im zweiten Satz "... im örtlichen Wirkungsbereich einer

*Bundespolizeidirektion von dieser ...." jeweils durch einen Beistrich vom übrigen Satzteil zu trennen.*

**Zu Art. III:**

Durch die vorgeschlagene Regelung soll die Haftung des Bundes für jene Schäden ausgeschlossen werden, die von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes bei Maßnahmen im ausschließlichen oder ganz überwiegenden Interesse des Geschädigten verursacht werden. Als Beispiel führen die Erläuterungen das gewaltsame Öffnen einer Wohnungstüre anläßlich der Bergung eines Verletzten an. Dieses Beispiel mag auf den ersten Blick einleuchten. Die vorgeschlagene Regelung geht aber weiter und kann ihrerseits wieder zu unbilligen Ergebnissen führen, etwa dann, wenn es um Personenschäden im Zuge sicherheitspolizeilicher Einsätze geht (z.B. Querschnittslähmung einer Geisel). In diesem Sinn empfiehlt es sich, die Bestimmung auf den Ersatz von Sachschäden einzuschränken.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden dem Präsidium des Nationalrats übermittelt.

4. März 1996

Für den Bundesminister:

Kathrein